

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zur Notwendigkeit gemeinschaftlicher Maßnahmen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle und zur Wiederaufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- mit dem Hinweis auf seine früheren EntschlieÙungen zu
 - der Notwendigkeit einer gemeinschaftlichen Politik für die Aufbereitung von Brennelementen und bestrahlten Materialien¹⁾,
 - den Maßnahmen, die im Rahmen der Energiepolitik der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entsorgung radioaktiver Abfälle zu treffen sind²⁾,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat über den Bericht des Beratenden Ad-hoc-Ausschusses für die Wiederaufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe (CORECOM) (KOM [82] 37 endg.),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat über den ersten Bericht über Lageanalyse und Perspektiven zur Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Gemeinschaft (KOM [83] 262 endg.),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie (Dok. 1-1129/83),
- A. in der Erkenntnis, daß mit der Nutzung der Kernenergie die Entstehung radioaktiver Abfälle unvermeidbar verbunden ist, deren Beseitigung in einer für den Menschen und seine natürliche Umwelt unschädlichen Weise eine unverzichtbare Bedingung für eine verantwortliche Nutzung dieser Energiequelle darstellt,
- B. die Bedenken ernstnehmend, die in Teilen der europäischen Öffentlichkeit gegen die Kernenergienutzung, hauptsächlich gegen die Entsorgung³⁾ und gegen den Betrieb und den Bau

¹⁾ ABl. Nr. C 125 vom 8. Juni 1976, S. 14 (Bericht NOE)

²⁾ ABl. Nr. C 85 vom 10. April 1978, S. 46 (Bericht FLÄMIG)

³⁾ Der Begriff „Entsorgung“ umfaßt Zwischenlagerung, Endlagerung und Wiederaufbereitung

von Kernreaktoren noch bestehen, weil die Lösbarkeit dieses Problems insbesondere wegen seiner Langfristigkeit in Zweifel gezogen wird,

- C. im Bewußtsein, daß der von allen Gremien der Gemeinschaft immer wieder für nötig erachtete größere Beitrag der Kernenergie ohne auch der Bevölkerung sichtbare Fortschritte in der Entsorgung nicht dauerhaft erreicht werden kann,
- D. der Komplexität des Entsorgungsprozesses Rechnung tragend, der aus mehreren Schritten besteht, für die jeweils verschiedene technische Lösungen existieren,
- E. darauf hinweisend, daß nicht nur die in den abgebrannten Brennelementen der Kernkraftwerke enthaltenen hochradioaktiven Abfälle, sondern auch die große Menge der schwachradioaktiven Abfälle aus Kerntechnik, Industrie, Forschung und Medizin sowie die allerdings erst ab der Jahrhundertwende in größeren Mengen anfallenden Stilllegungsabfälle ein Entsorgungsproblem darstellen —
 - 1. fordert, für alle Kategorien von radioaktiven Abfällen geeignete Entsorgungsverfahren zu entwickeln, weiterzuentwickeln und anzuwenden;
 - 2. stellt fest, daß eine Entsorgung dann gegeben ist, wenn die entsprechende Konditionierung des radioaktiven Abfalls technisch möglich und eine sichere Endlagerung gewährleistet ist;
 - 3. fordert hierzu, Verordnungen bzw. Richtlinien auf der Ebene der Gemeinschaft unter Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen wie der IAEA zu entwickeln;
 - 4. ist der Ansicht, daß alle gefährlichen Abfälle, also auch radioaktive Abfälle, so gelagert werden müssen, daß eine spätere Inspektion möglich ist, damit notfalls ergänzende Maßnahmen getroffen werden können und irreparable Schäden vermieden werden;
 - 5. sieht in diesem Zusammenhang die Entwicklung einer gemeinschaftlichen, ökologisch vertretbaren Haltung zur Frage der Meeresversenkung schwachradioaktiver Abfälle, die keine Alphastrahlen abgeben sowie zur Freigrenzenfestlegung bei Stilllegungsabfällen als vordringlich an;
 - 6. stellt bezüglich der hochradioaktiven Abfälle fest, daß nach Untersuchungen in verschiedenen Mitgliedsländern sowie weiteren Staaten mit
 - der Wiederaufbereitung und dem Einschluß der Abfälle in Glasblöcke einerseits und
 - der direkten Endlagerung von Brennelementen in entsprechenden Behältnissen andererseitszwei grundsätzliche Strategien existieren;
 - 7. stellt weiterhin fest, daß nach dem gegenwärtigen Stand dieser Untersuchungen die Vor- und Nachteile beider Strategien

keine ausschließliche Festlegung auf nur eine dieser Strategien erfordern;

8. hält unter dieser Voraussetzung die Konstruktion eines Gegensatzes zwischen den beiden Strategien für nicht gerechtfertigt, da sich beide sinnvoll ergänzen;
9. sieht diese Ergänzung darin gegeben, daß die Wiederaufarbeitung wegen der rückgewinnbaren Brennstoffe vor allem für die große Menge der gleichartigen Brennelemente aus den großen Reaktoren zur Anwendung kommen sollte, und die direkte Endlagerung für alle übrigen;
10. fordert hierfür die Weiterentwicklung auch der Technik der direkten Endlagerung bis zur industriellen Reife;
11. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für ein europäisches Gemeinschaftsprojekt zur Beherrschung des gesamten nuklearen Brennstoffkreislaufs unter besonderer Berücksichtigung der Technik der direkten Endlagerung und unter angemessener Beteiligung der Gemeinsamen Forschungsstelle auszuarbeiten;
12. begrüßt die durch Lagerungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Schritten der Entsorgung inzwischen erreichte Flexibilität, welche auch in der Öffentlichkeit nicht als Aufschieben von Problemen in die Zukunft mißverstanden werden sollte, sondern vielfach eine Vereinfachung der nachfolgenden Schritte mit sich bringt;
13. sieht im Bau von Anlagen zur Entsorgung, für die in der Regel dünn besiedelte und daher meist auch wirtschaftlich schwache Gebiete ausgewählt werden, auch ein Instrument der Arbeitsmarkt- und Regionalpolitik;
14. fordert, Forschung und Entwicklung zur Entsorgung und zur Endlagerung in der europäischen Forschungspolitik einen besonderen Stellenwert beizumessen;
15. betont die Notwendigkeit, die Öffentlichkeit besser als bisher über die durchaus frühzeitig aufgenommene und unter wesentlicher Förderung durch die Gemeinschaft durchgeführte Forschung zur Entsorgung und die bisher erzielten Ergebnisse zu informieren, die schon heute die Lösbarkeit des Problems im erforderlichen Zeitraum klar erkennen lassen;
16. fordert die Mitsprache der Bevölkerung bei Planung und Bau von Entsorgungsanlagen;
17. fordert nach der Festlegung geeigneter Vorschriften für Bau und Betrieb von Kernkraftwerken die Etablierung einer gemeinschaftlichen Entsorgung bzw. Endlagerung für die Abfälle solcher Mitgliedsländer, die hierzu aus geologischen oder anderen Gründen keine Möglichkeit haben;
18. fordert eine Richtlinie für gemeinschaftliche Sicherheitsstandards;
19. ist der Ansicht, daß bei der Ermittlung der geologisch am besten geeigneten Standorte auch der Notwendigkeit Rech-

nung zu tragen ist, die Unversehrtheit von Orten zu wahren, die von ökologischem und touristischem Interesse sind;

20. fordert seinen Präsidenten auf, diese Entschließung der Kommission und dem Ministerrat sowie den einzelstaatlichen Parlamenten zu übermitteln.